

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ScanPlus GmbH, 89081 Ulm für Dienstleistungen gültig ab 01. Februar 2010.
Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für Geschäfte mit privaten Endverbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

1 Geltung der Bedingungen

- 1.1 Vertragsgegenständlich sind sämtliche Beratungs-, Unterstützungsleistungen und Dienstleistungen der ScanPlus GmbH (nachfolgend ScanPlus genannt) Lise-Meitner-Str. 5 in 89081 Ulm gegenüber dem Kunden im IT-Bereich. Insbesondere sind das Professional Services, Managed Services, Project Management, Consulting, Network Planung, Dokumentation, Training, Analysis, Design und Konzept, Test und Implementierung, Betrieb und Überwachung, Softwareanpassung, Wartung und Administration.
- 1.2 Sonstige Verträge im Zusammenhang mit oder ohne Beratungs-, Unterstützungsleistungen und Dienstleistungen von ScanPlus unterliegen nicht diesen Geschäftsbedingungen. Dies gilt für nachstehende Verträge/Leistungen
- Warenlieferungen (z. B. Hardwarelieferung/auch wenn diese zusammen mit/im Zusammenhang mit Verträgen nach Maßgabe der Ziffer 1.1 geschlossen wurden bzw. Teil derselben sind). Für diese Warenlieferungen gelten die Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Waren der ScanPlus GmbH
 - Softwarelieferungen auch wenn diese zusammen mit/im Zusammenhang mit Verträgen nach Maßgabe der Ziffer 1.1 geschlossen wurden bzw. Teil derselben sind. Für diese Softwarelieferungen gelten die Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Waren der ScanPlus GmbH.
 - reine Kolokationsleistungen oder direkte Housing-Leistungen
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers / Kunden gelten nur dann und insoweit, als dass ihnen ScanPlus ausdrücklich zugestimmt hat. Abweichenden / entgegenstehenden Geschäftsbedingungen und sonstigen Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ScanPlus in Kenntnis solcher Kunden-Bedingungen Leistungen erbringt, selbst dann nicht, wenn diesen durch ScanPlus nicht jeweils ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.4 ScanPlus ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht konkret vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses stören würde. Wesentliche Regelungen in diesem Sinne sind insbesondere solche über Art und Umfang der vereinbarten Leistungen, Laufzeitregelungen, Regelungen über die Verpflichtungen des Kunden einschließlich der Regelungen über die Vertragskündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen vorgenommen werden soweit dies zur Beseitigung von Problemen bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder technischen Entwicklungen erforderlich ist. Auch Änderungen der Rechtsprechung gehören hierzu.
- ScanPlus wird den Kunden schriftlich unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen informieren. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich, so werden die Änderungen entsprechend der Ankündigung durch ScanPlus wirksam. Auf diese Wirkung und den Fristlauf weist ScanPlus den Kunden ausdrücklich in der Änderungsmitteilung hin.

2 Zustandekommen des Vertrages / Sicherheitsleistung

- 2.1 Durch Unterzeichnung des Vertrages auf Dienstleistung unterbreitet der Kunde gegenüber ScanPlus ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages. Er ist an sein Angebot für die Dauer von drei Wochen nach Eingang des Vertrages bei ScanPlus gebunden.
- 2.1 Der Vertrag kommt zustande, wenn ScanPlus die Annahme des Antrages innerhalb dieser Frist schriftlich erklärt hat oder ScanPlus mit der tatsächlichen Ausführung ihrer Leistung beginnt.
- 2.3 Angebote von ScanPlus sind stets freibleibend und unverbindlich. Es handelt sich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten, soweit im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2.4 ScanPlus kann den Vertragsabschluss von der Vorlage eines schriftlichen Vollmachtsnachweises, einer Vorauszahlung bzw. der Übergabe / Beibringung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, in Höhe von bis zu 75 % des Auftragswertes abhängig machen.

3 Art der Leistung von ScanPlus / Leistungsumfang

- 3.1 ScanPlus bietet dem Kunden den Zugang zu der bestehenden Kommunikationsinfrastruktur (z.B. Internetzugang, IP-Transit, Netzwerkmanagement, Netzwerkanalyse, Managed Staging System, Managed Firewall, Managed Mail-Relay, Managed Spamtagger, Managed Switch, Internetgateway, Managed TK-Anlage, Managed VPN, Rack, usw.), die Nutzung von Mehrwertdiensten (z.B. Trainerbereitstellung, Hotline Produktsupport, Service Desk, Monitoring usw.), die Wartung und Administration von Datenverarbeitungsanlagen und Kommunikationsinfrastrukturen (z.B. Support und Betriebsunterstützung wie Betrieb IP-Dienste, Managed Backup, Managed PC, Managed Applikationsserver (ADS, DHCP, WINS, Fileserver, Exchange, eRelation, Lotus Notes), Managed Datenbankserver, Managed Mailserver, Managed Webserver, Managed Drucker, Komplettbetrieb IT, Konfiguration, Managed Storage, Serverinstallation usw.), andere IT-Dienstleistungen (Domain-Service, Zertifikate-Service, Bereitstellung Software, Oracle-Dienstleistungen, Software-Entwicklung und -erweiterung, Rollout Service, Projektplanung, Consulting usw.) an. Einzelheiten und Umfang der Leistungen ergeben sich abschließend aus den schriftlichen Rahmen- und Einzelverträgen bzw. Leistungsverzeichnissen.
- 3.2 Soweit ScanPlus entgeltfrei zusätzliche Dienste und Leistungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarung erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Dem Kunden stehen hierdurch weder Minderungsrechte, noch Schadensersatzansprüche, noch sonstige Ansprüche zu. Auch ergibt sich hieraus für den Kunden kein Kündigungsrecht.
- 3.3 ScanPlus ist berechtigt, das sich aus dem Vertrag ergebende Leistungsangebot zu ändern, zu reduzieren oder zu ergänzen, sowie den Zugang zu einzelnen Leistungen einzuschränken oder aufzuheben, wenn und soweit hierdurch die Zweckerfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird. Dies gilt nach Maßgabe dieser Bestimmung auch, sofern es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder Dritte, von denen ScanPlus zur Erbringung Ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, Ihr Leistungsangebot ändern. Die Kunden sind rechtzeitig vorab über Art und Zeitpunkt der Änderungen zu informieren.

3a Internetdomains

- 3a.1 Sofern der Kunde über ScanPlus eine Internet-Domain registrieren lässt, kommt der Vertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und der jeweiligen Vergabestelle zu stande, ScanPlus wird nur als Vertreter des Kunden tätig. Es gelten die Bedingungen der jeweiligen Vergabestelle.
- 3a.2 Die vorstehend genannte Regelung gilt auch für die Registrierung und die Registrierungsgebühren anderer Vergabestellen, sofern ScanPlus nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich auf eine andere Regelung hinweist.
- 3a.3 ScanPlus hat auf die Domainvergabe keinerlei Einfluss. ScanPlus übernimmt deshalb keinerlei Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains zugeteilt (delegiert) werden können, frei von Rechten Dritter sind oder faktisch und rechtlich Bestand haben. Das gilt auch für die unterhalb der Domain des Providers vergebenen Subdomains.
- 3a.4 Sollte der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden, eine Internetdomain aufzugeben oder abzuändern, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, wird er den Provider und ScanPlus hiervon unverzüglich unterrichten. ScanPlus ist in einem solchen Fall unwiderruflich berechtigt, im

Namen des Kunden auf die Internetdomain zu verzichten, falls der Kunde ScanPlus nicht unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach schriftlicher Aufforderung Sicherheit für etwaige Prozess- und Anwaltskosten in ausreichender Höhe (mindestens EUR 7.669,38 in Worten: siebentausendsechshundertneunundsechzig Euro und achtunddreißig Eurocent) stellt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei ScanPlus. Die Sicherheit ist durch Zahlung des entsprechenden Geldbetrages zu leisten.

- 3a.5 Der Kunde stellt ScanPlus von allen Ersatzansprüchen und Schadensersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internetdomain beruhen, frei. Der Kunde ist weiter verpflichtet, ScanPlus alle hieraus entstehenden Schäden und Aufwendungen vollumfänglich zu ersetzen.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen durch ihn, seine Vertreter, Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für ScanPlus unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Pflichten des Kunden.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, ScanPlus unverzüglich über alle Änderungen rechtlich relevanter Umstände (z. B. Umfirmierung, Geschäftsführerwechsel, Fusion, Adressänderungen, etc.) und über Veränderungen in den Voraussetzungen der Tarifeinstufung für die vereinbarten Dienste zu informieren.
- 4.3 Der Kunde verpflichtet sich, bei Gestaltung seiner Internet-Präsenz auf Techniken zu verzichten, die eine übermäßige Inanspruchnahme der Einrichtungen von ScanPlus verursachen, insbesondere CGI- und PHP-Skripte. ScanPlus kann Internet-Präsenzen mit diesen Techniken vom Zugriff durch Dritte ausschließen, bis der Kunde die Techniken beseitigt/ deaktiviert hat. Dies gilt nicht für Server, die dem Kunden zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen (dedicated bzw. co-located Server). Der Kunde ist ferner verpflichtet, rechts- und gesetzeswidrige Handlungen zu unterlassen und die von ScanPlus bereitgestellten Ressourcen nicht missbräuchlich zu benutzen und insbesondere nicht für folgende Handlungen zu nutzen:
- (a) unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (Hacking);
 - (b) Behinderung fremder Rechnersysteme durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails (Spam/Mail-Bombing),
 - (c) Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
 - (d) Versenden von eMail an Dritte zu Werbezwecken, sofern er nicht davon ausgehen darf, dass der Empfänger ein Interesse hieran hat (z.B. nach Anforderung oder vorhergehender Geschäftsbeziehung);
 - (e) Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Viren;
 - (f) Passwörter anderer Teilnehmer der ScanPlus Dienste oder des Systemoperators zu entschlüsseln, zu erspähen oder zu nutzen;
 - (g) unberechtigte Nutzung des Zuganges anderer Teilnehmer der ScanPlus Dienste;
 - (h) die widerrechtliche Nutzung nicht vereinbarter Dienste zu unterlassen;
 - (i) Lesen, Speichern, Verarbeiten und zugänglich machen von E-Mails anderer Teilnehmer der ScanPlus Dienste;
 - (j) Ändern, Speichern, Lesen oder zugänglich machen von Daten anderer Teilnehmer der ScanPlus Dienste;
 - (k) Verbreitung/Weitergabe von Anwendungssoftware, welche nur für einzelne Anwendungen lizenziert ist, über die ScanPlus Dienste;
 - (l) Unterbrechung oder Blockierung von Kommunikationsdiensten etwa durch Überlastungen etc, soweit vom Kunden zu vertreten;
 - (m) Verbreitung von strafbaren oder ordnungswidrigen Inhalten jeglicher Art über ScanPlus Dienste bzw. deren Zugänglichmachung. Dies gilt insbesondere für pornografische, gewaltverherrlichende Inhalte oder solche, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, sowie für Propagandamittel- und Kennzeichens verfassungswidriger Parteien und Vereinigung und ihrer Ersatzorganisationen;
 - (n) sich oder Dritten den Besitz pornografischer Inhalte zu verschaffen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben;
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sicher zu stellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am ScanPlus – Netz einschlägig sein sollten.
- 4.5 Der Kunde ist weiter verpflichtet den geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und diese strikt zu befolgen.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, ScanPlus erkennbare Mängel oder Schäden / Störungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen, oder die Beseitigung der Störung erleichtern bzw. beschleunigen. Nach Abgabe einer Störungsmeldung ist der Kunde verpflichtet, ScanPlus, die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen entstandenen Aufwendungen / Schäden zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden (außerhalb des definierten Vertrags- und Leistungsumfanges von ScanPlus) vorlag.
- 4.7 Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander können im Wege einer Benutzerordnung partnerschaftlich vereinbart werden.
- 4.8 Sofern für die Durchführung der durch ScanPlus übernommenen vertraglichen Verpflichtungen Arbeiten in den Geschäftsräumen des Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen durchzuführen sind, gewährt der Kunde den Mitarbeitern von ScanPlus jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. (a), dass der Kunde sicher stellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht, der Kunde dafür sorgt, dass den von ScanPlus eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird, zu Gunsten der ScanPlus Mitarbeiter dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen, den ScanPlus Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für Ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt werden und den ScanPlus Mitarbeitern, soweit dies der Vertragserfüllungen im Bereich des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume, einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- 4.9 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, ersetzt der Kunde ScanPlus alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt ScanPlus von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 4.10 Der Kunde ist verpflichtet, von allen ScanPlus übergebenen Unterlagen und Datenträgern Kopien anzufertigen und zu behalten, auf welche ScanPlus jederzeit zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistungen ist ScanPlus berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten, auf Wunsch des Kunden sendet ScanPlus die Unterlagen zurück.
- 4.11 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerung, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Punkte (§ 4 Ziff. 1 bis 10) ist der Kunde verpflichtet, ScanPlus allen hierdurch und im Zusammenhang damit entstandenen sachlichen und personellen Aufwand sowie entstandene Auslagen zu ersetzen und die ScanPlus entstandenen Schäden auszugleichen.
- 4.12 Verstößt der Kunde gegen die in Ziffer 4.3 und 4.4 genannten Pflichten, ist ScanPlus nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In den Fällen des Ziffer 4.2 ist ScanPlus neben der Berechtigung zur fristlosen Kündigung befugt, bei Bekanntwerden eines Verstoßes des Kunden in der dort aufgeführten Art mit sofortiger Wirkung den Zugang zu den sich aus dem Leistungsumfang ergebenden Dienste zu sperren.

4a Rechte Dritter

- 4a.1 Der Kunde sichert ausdrücklich zu, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung der Inhalte der von ihm eingestellten und/oder nach seinen Informationen Angaben und/oder Vorgaben für ihn durch ScanPlus erstellten Webseiten nicht gegen geltendes Recht verstoßen und Rechte Dritter hierdurch weder beeinträchtigt noch verletzt werden. ScanPlus ist in keinem Fall verpflichtet, diesbezüglich Überprüfungen

vorzunehmen. ScanPlus behält sich indessen vor, Seiten die inhaltlich bedenklich erscheinen, von einer Speicherung auf seinem Server auszunehmen. ScanPlus wird den Kunden hiervon unverzüglich informieren. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- 4a.2 ScanPlus wird, sofern ScanPlus von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte für welche der Kunde verantwortlich ist, zu ändern oder zu löschen, da sie vorgeblich Rechte Dritter verletzen, den Kunden unverzüglich in Textform informieren. Kann der Kunde binnen 36 Stunden nicht den Nachweis erbringen, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht gegeben ist, ist ScanPlus berechtigt, die entsprechenden Seiten/Daten von einer Speicherung auf seinem Server heraus zu nehmen. Für den Fall, dass der Kunde später den Nachweis erbringen kann, dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu befürchten ist, wird ScanPlus die betroffenen Webseiten wieder verfügbar machen.
- 4a.3 Der Kunde ist verpflichtet, ScanPlus alle Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die auf unzulässigen Inhalten einer Webseite des Kunden beruhen bzw. damit im Zusammenhang stehen. Dies gilt auch für etwaige Rechtsverfolgungskosten und sonstige zweckentsprechende Aufwendungen. Von jedweden Ersatzansprüchen Dritter stellt der Kunde ScanPlus vollumfänglich frei.
- 4a.4 Die Regelungen in § 4 Ziffer 4.1 bis 4.12 bleiben hiervon unberührt.

5 Nutzung durch Dritte

- 5.1 Eine direkte oder unmittelbare Nutzung der ScanPlus – Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch ScanPlus gestattet. ScanPlus kann die Genehmigung von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes abhängig machen.
- 5.2 Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Der Kunde steht ScanPlus für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch den Dritten in der gleichen Weise ein, wie er selbst für deren Einhaltung einzustehen hätte.
- 5.3 Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich hieraus weder ein Minderungsrecht, Schadensersatzansprüche oder sonstige Rechte des Kunden. Auch ein Kündigungsrecht steht dem Kunden nicht zu.
- 5.4 Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeit durch befugte Nutzung der ScanPlus Dienste durch Dritte entstanden sind. Gleiches gilt im Falle der unbefugten Nutzung der Dienste durch Dritte, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die unbefugte Nutzung durch eine Umgehung oder Aufhebung der Sicherungseinrichtungen von ScanPlus erfolgt ist, ohne dass er dies zu vertreten hat.
- 5.5 Der Kunde tritt hiermit alle ihm etwa gegen den Dritten aus seinen mit diesem bestehenden Nutzungsverhältnis / Vertragsverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an ScanPlus ab. Die Abtretung erfolgt ausschließlich zu Sicherungszwecken und entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber ScanPlus.

5a Urheberrechte, Lizenzvereinbarungen

- 5a.1 Soweit ScanPlus für den Kunden oder in dessen Auftrag Internet-Präsenzen gestaltet, überträgt ScanPlus dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an den erstellten Seiten für die Dauer des Vertragsverhältnisses.
- 5a.2 Sofern ScanPlus dem Kunden Software (eigenentwickelte, angepasste oder Drittsoftware) zur Verfügung stellt (z.B. Betriebssysteme, Shop-Software), überträgt ScanPlus dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich begrenztes Nutzungsrecht für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.
- 5a.3 Sobald das Nutzungsrecht des Kunden endet (z.B. durch Beendigung des Vertrags), hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbehilfen an ScanPlus zurück zu geben. Der Kunde löscht die Software in jeder Form von seinen oder angemieteten Rechnern, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Der Kunde haftet für alle Schäden, welche ScanPlus aus einem Verstoß gegen die Verpflichtungen des Kunden gem. § 5 a Ziffer 1 bis Ziffer 3 entstehen und stellt ScanPlus von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

6 Termine, Fristen / Verzug von ScanPlus

- 6.1 In Verträgen genannte Leistungstermine oder Fristen sind für ScanPlus nur dann verbindlich, wenn sie vom Kunden und von ScanPlus schriftlich ausdrücklich als „verbindliche Vertragsfristen“ bezeichnet worden sind. Andernfalls sind alle Termine / Fristen unverbindlich.
- 6.2 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Leistungen auf Hindernisse zurückzuführen, welche ScanPlus nicht zu vertreten hat, so wird diese Frist angemessen verlängert.
- 6.3 Kommt ScanPlus mit der Einhaltung eines verbindlichen Liefertermins länger als 2 Wochen in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendeter Woche 0,7% des Wertes der Leistung, mit welcher sich ScanPlus in Verzug befindet höchstens jedoch 7% des entsprechenden Leistungswertes als pauschalierten Schadensersatz verlangen. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verzug abgegolten.
- 6.4 Dauert der Verzug länger als 3 Wochen an, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 6.5 Eine weitergehende Haftung übernimmt ScanPlus im Falle des Verzugs nicht. In keinem Fall haftet ScanPlus über die in der Bestimmung § 14.2.3 bis 14.2.9 festgesetzten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Die Haftung von ScanPlus – auch bei leichter Fahrlässigkeit – im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, stellt ScanPlus dem Kunden die vereinbarten Leistungen mit den vereinbarten Preisen bzw. den jeweils gültigen Tarifen, Gebühren und Konditionen zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung. Fixe regelmäßige Entgelte sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Verbrauchsabhängige Entgelte werden zum ersten des Folgemonats zur Zahlung fällig. ScanPlus wird dem Kunden für alle jeweils erbrachten Leistungen zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten eine ordnungsgemäße Rechnung stellen. Alle Rechnungen werden in Euro ausgestellt. Alle Entgelte/Gebühren werden, soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen wurde, mit Zugang der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- 7.2 Ist das Entgelt verbrauchsunabhängig für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so werden diese für jeden Tag mit 1/30 des Monatsentgeltes berechnet.
- 7.3 Leitungs- und Kommunikationskosten (Telefon- und Leitungsgebühren) zwischen dem Kunden und dem Anschlusspunkt ScanPlus sind vom Kunden zu tragen. Sofern bei einem Anschluss auf der ScanPlus – Seite gesonderte Kosten (z. B. Terminal-Adapter, exklusive Modembereitstellung, etc.) entstehen, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

8 Zahlungsverzug

- 8.1 Der Kunde gerät in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Anmahnung bedarf, soweit die jeweilige Rechnung nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ab Fälligkeit bezahlt wurde. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang bei ScanPlus. Während des Verzuges ist der rückständige Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen.

- 8.2 ScanPlus kann das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder ein Zurückbehaltungsrecht an den ihr obliegenden Leistungen geltend machen, insbesondere die Leistungsverbinding des Kunden unterbrechen, wenn dieser sich mit der Zahlung der geschuldeten Entgelte ganz oder teilweise länger als zwei Monate im Verzug befindet und ScanPlus den Kunden unter Fristsetzung gemahnt und auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nach Fristablauf hingewiesen hat. Auf Ziff. 12.3 wird verwiesen.
- 8.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche / Schadensersatzansprüche bleibt ScanPlus vorbehalten.

9 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Gegen die Ansprüche von ScanPlus ist eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zu dem nur wegen solcher Gegenansprüchen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie diejenigen Ansprüche, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird.

10 Pflichten von ScanPlus, Gewährleistung

- 10.1 ScanPlus gewährleistet die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Leistungen mit ihren in der Leistungsbeschreibung benannten Eigenschaften für die Laufzeit des Vertrages.
- 10.2 ScanPlus übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Eigenschaft der Leistung und sichert diese auch nicht zu. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in diesem Vertrag bzw. den Anhängen oder zugehörigen Dokumenten dienen allein der Leistungsbeschreibung. ScanPlus übernimmt keine Gewähr für die stets unterbrechungs- und fehlerfreie Erbringung der Services.

11 Mängelbeseitigung/ Nachbesserung

- 11.1 Sollten die von ScanPlus erbrachten Leistungen Mängel aufweisen, welche ScanPlus zu vertreten hat, ist ScanPlus berechtigt, diese Mängel zunächst nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder (sofern möglich) Nachlieferung auf eigene Kosten zu beheben. Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach deren Auftreten schriftlich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet ScanPlus alle verfügbaren Informationen, sei es in schriftlicher oder elektronischer Form, zur Verfügung zu stellen um den Fehler zu beseitigen.
- 11.2 Ist die Nachbesserung zweimal fehlgeschlagen oder in angemessener Zeit unmöglich oder unzumutbar, kann der Kunde die Vergütung anteilig für den entsprechenden Zeitraum der Beeinträchtigung mindern. Besteht der Fehler in der Nichteinhaltung der dem Kunden aufgrund der SLAs (Service Level Agreement - Verfügbarkeitswerte) geschuldeten Verfügbarkeitswerte, stellen die dem Kunden ggfs. eingeräumten Service-Credits (Gutschriften in Form von abrufbaren Servicedienstleistungen) unbeschadet der nachstehenden Ziffer 11.3 bis 11.6 die einzige Entschädigung für den Kunden bezüglich der Unterschreitung der Verfügbarkeit dar.
- 11.3 Hat der Auftraggeber ScanPlus nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine angemessene Nachfrist gesetzt oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder Ersatzleistungen wegen desselben Mangels fehl, hat der Kunde das Recht, (unbeschadet der Rechte aus Ziffer 10.1 und 10.2) sofern neben den obigen Voraussetzungen eine erhebliche Behinderung vorliegt und die Störung der Leistung von ScanPlus länger als eine Woche dauert und dabei ein tatsächlicher Ausfallszeitraum von mehr als einem Werktag erreicht wird, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
- 11.3.1 der Auftraggeber aus Gründen, die dieser nicht selbst zu vertreten hat, nicht mehr auf die ScanPlus – Infrastruktur zugreifen und dadurch die in dem Vertrag verzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann und
- 11.3.2 die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner, der an dem Vertrag bezeichneten Dienste unmöglich wird oder vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
- 11.4 Sofern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangt werden kann, ist ein solcher Schadensersatzanspruch begrenzt auf 70% des Wertes (ohne Mehrwertsteuer) der vom Fehler betroffenen Leistung, bei mehreren Schadensersatzansprüchen aufgrund von Fehlern jedoch zu höchstens 70% der nach dem Vertrag zu zahlenden Jahresgesamtvergütung (ohne Mehrwertsteuer). In keinem Fall haftet ScanPlus über die in der Bestimmung 14.2.3 bis 14.2.9 festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz.
- 11.5 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Fehlers, sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Innerhalb vereinbarter Reaktionszeiten und gegebenenfalls vereinbarter Wiederherstellungszeiten bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers auf Minderung oder Schadensersatz, es sei denn, der Mangel wurde von ScanPlus arglistig verschwiegen oder vorsätzlich herbeigeführt.
- 11.6 Bei Ausfallen von Diensten aufgrund einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von ScanPlus liegenden Störung ist jedwede Minderung oder Schadensersatz ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Ausfall von Diensten aufgrund notwendiger Betriebsunterbrechungen. Notwendige Betriebsunterbrechungen sind Unterbrechungen aufgrund vorbeugender Wartungsarbeiten und erforderlicher Wartungsarbeiten. ScanPlus wird entsprechende vorbeugende Wartungsarbeiten und Wartungsarbeiten frühestmöglich ankündigen.
- 11.7 Die Haftung von ScanPlus aus Leistungsmängeln ist in 6.1 bis 6.6 abschließend geregelt, soweit diese Bestimmung nicht ausdrücklich auf die Bestimmung 14.2.3 bis 14.2.9 verweist.

12 Verfügbarkeit der Dienste / Aussetzung der Dienste

- 12.1 ScanPlus bietet ihre Dienste 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche an.
- 12.2 ScanPlus kann die Erbringung der Services jederzeit unbeschadet etwaiger Kündigungsrechte nach entsprechender Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise aussetzen, wenn
- 12.2.1 dies erforderlich ist, um Wartungsarbeiten und vorbeugende Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Qualität der Services durchzuführen. ScanPlus wird Wartungsarbeiten und vorbeugende Wartungsarbeiten frühestmöglich ankündigen.
- 12.2.2 dies erforderlich ist, um einer behördlichen und/oder einer gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten;
- 12.2.3 ScanPlus Grund zu der Annahme hat, dass der Nutzer die Services ganz oder teilweise zu betrügerischen Zwecken nutzt oder, dass er im Rahmen der Nutzung der Services eine sonstige rechtswidrige oder ungesetzliche Handlung begeht;
- 12.2.4 der Nutzer die Erfüllung der ScanPlus nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen behindert;
- 12.2.5 in den Fällen der § 4.12 und § 8.2
- 12.3 Werden die Services aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Nutzers ausgesetzt, ist der Kunde verpflichtet ScanPlus die Kosten für den Wiederanschluss der Ausrüstung und die Kosten für die Wiederaufnahme der Services zu bezahlen. Die Zahlung hat vor dem Wiederanschluss zu erfolgen. Solange der Kunde die Wiederanschlusskosten nicht bezahlt hat, ist ScanPlus nicht verpflichtet, den Wiederanschluss zu bewerkstelligen. Der Kunde bleibt trotzdem verpflichtet, die vereinbarten laufenden Entgelte weiter zu bezahlen.

12 a Vertraulichkeit

- 12a.1 Die Parteien verpflichten sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, vertrauliche Informationen geheim zu halten.
- 12a.2 Vertrauliche Informationen sind zu verstehen als jegliche Information eine Vertragspartei oder deren Kunden betreffend, die nicht allgemein bekannt ist und umfasst insbesondere Spezifikation, Designs, Zeichnungen, Hardware, Software, Daten und/oder andere geschäftliche und technische Informationen in jeder Verkörperung und alle Informationen, die nach ihrem Wesen, Inhalt oder nach den Begleitumständen

vernünftigerweise als vertraulich gelten können. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere auch diejenigen, welche von der mitteilenden Partei als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet wurden.

- 12a.3 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht:
- Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass eine Partei gegen ihre Geheimhaltungspflicht verstößt bzw. verstoßen hat.
 - Informationen, die der anderen Partei durch einen Dritten rechtmäßig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden.
 - Informationen, die der anderen Partei bereits bekannt waren bevor sie ihr von der geschützten Partei zugänglich gemacht wurden und die andere Partei die Informationen weder direkt noch indirekt von der geschützten Partei erhalten hatte.
 - Informationen die von der anderen Partei selbst entwickelt wurden ohne hierbei die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu nutzen oder sich hierauf zu beziehen.
 - Informationen, die aufgrund durchsetzbarer gesetzlicher Pflichten und gerichtlicher Anordnung offen gelegt werden müssen.
- 12a.4 Die Parteien werden vertrauliche Informationen, der jeweils anderen Partei während der Dauer dieses Vertrages und auch nach dessen Beendigung vertraulich behandeln, d. h. nicht gegenüber Dritten offen legen und sie nur für die Zwecke verwenden, die nach diesem Vertrag gestattet sind, es sei denn, dass die andere Vertragspartei dies schriftlich gestattet hat. Vertrauliche Informationen werden nur verwendet, um die vertraglichen Pflichten und Ziele zu erreichen und die insoweit geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- 12a.5 Vertrauliche Informationen werden jeweils nur denjenigen Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen und Auftragnehmern mitgeteilt, die diese benötigen, um die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen. Die Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Auftragnehmer sind auf das Bestehen der Geheimhaltungspflichten hinzuweisen. Auftragnehmer, Erfüllungsgehilfen, sind inhaltlich gleichen Verschwiegenheitspflichten zu unterwerfen.
- 12a.6 Vertrauliche Informationen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners vervielfältigt werden. Etwaige Vervielfältigungsstücke sind auf Verlangen herauszugeben.
- 12a.7 Soweit rechtlich und tatsächlich möglich, wird die andere Vertragspartei vor einer Offenlegung vertrauliche Informationen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder gerichtlicher Anordnung unverzüglich im Voraus informiert.
- 12a.8 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt weiter nicht gegenüber einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater und gegenüber einer Muttergesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen), sofern alle zumutbaren Schritte unternommen werden, damit eine vertrauliche Behandlung durch die Muttergesellschaft bzw. das verbundene Unternehmen gewährleistet ist.
- 12a.9 Der Auftraggeber Kunde erkennt ausdrücklich an, dass sie ihm im Rahmen der Verhandlung oder der Erfüllung dieses Vertrages von ScanPlus offenbaren oder ScanPlus betreffenden Informationen, Unterlagen, Modelle etc., das geistige bzw. körperliche Eigentum von ScanPlus sind und bleiben.

13 Datenschutz

- 13.1 Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 BDSG davon unterrichtet, dass ScanPlus personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet. Dies kann auch durch einen von ScanPlus beauftragten Dritten, welcher seinen Sitz auch im Ausland haben darf, erfolgen, soweit dieser auf die Einhaltung deutscher Datenschutzbestimmungen verpflichtet worden ist.
- 13.2 ScanPlus erklärt, dass ihre Mitarbeiter die im Rahmen dieses Vertrages tätig werden, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet worden sind und ScanPlus die nach § 9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.
- 13.3 Soweit sich ScanPlus zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, ist ScanPlus berechtigt, die Teilnehmerdaten unter Beachtung der Regelung des § 28 BDSG offen zu legen. Dazu ist ScanPlus auch in den Fällen berechtigt, in denen die Erkennung, Eingrenzung oder Beseitigung von Störungen und Fehlern in den Anlagen von ScanPlus sowie in den Inanspruch genommenen Anlagen Dritter die Übermittlung von Daten nötig macht.
- 13.4 Der Kunde bleibt sowohl im vertragsrechtlichen als auch im datenschutzrechtlichen Sinn „Herr der Daten“ im Rahmen der von ihm bewerkstelligten Nutzungen/Anwendungen. Ob und in welchem Umfang Dritte Daten eingeben oder auf solche zugreifen, bleibt allein in der Disposition des Kunden. Soweit der Kunde Dritte zur Nutzung von personenbezogenen Daten der Applikationssoftware zulässt wird der Kunde für eine entsprechende Organisation der Berechtigungsverwaltung, der Passwortvergabe etc. sorgen. Näheres regelt eine gesondert abzuschließende Datenschutzvereinbarung.
- 13.5 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ScanPlus berechtigt ist, neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskünften auch bei den vom Kunden benannten Banken die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehungen zum Kunden einzuholen.

14 Ansprüche aus Pflichtverletzung; Haftungsbeschränkung

- 14.1 Die Haftung von ScanPlus aus Verzug ist in § 6.3 bis 6.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Haftung wegen Gewährleistungsansprüchen in § 11.1 bis 11.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, abschließend geregelt soweit diese Bestimmung nicht ausdrücklich auf die Bestimmung des § 14.2.3 bis 14.2.9 verweist.
- 14.2 Im übrigen, d. h. im Rahmen der außervertraglichen Haftung (z. B. aus Delikt, z. B. § 823 ff BGB), in Bezug auf Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, sonstigen Pflichtverletzungen nach den §§ 280, 241 Abs. 2 BGB und jedweden sonstigen Schadensersatzansprüchen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, gilt:
- 14.2.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei Fehlen einer ausdrücklich zugesicherten Eigenschaft haftet ScanPlus für den darauf zurückzuführenden Schaden unbeschränkt.
- 14.2.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ScanPlus im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt.
- 14.2.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ScanPlus für Sachschäden und sonstige Schäden (z. B. Vermögensschäden), sofern ScanPlus eine wesentliche Pflicht verletzt hat. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes insgesamt gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig und typischerweise vertrauen kann. In diesem Fall ist die Haftung von ScanPlus auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für den entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparung. In diesen Fällen ist die Haftung von ScanPlus bei Sachschäden auf € 100.000,00 und für Vermögensschäden auf einen Betrag von € 500.000,00 begrenzt, für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres höchstens jeweils auf das Doppelte dieser Beträge. Eine darüber hinausgehende Haftung von ScanPlus im Falle der einfachen Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 14.2.4 ScanPlus haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen Dritter, deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind, oder der Sender rechtmäßig handelt, es sei denn, es liege bei ScanPlus Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 14.2.5 Bei Verlust von Daten haftet ScanPlus nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit setzt die Haftung von ScanPlus neben den Voraussetzungen des § 14.2.3 weiter voraus, dass der Kunde 2 Mal täglich eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 14.2.6 Im Falle der Beeinträchtigung oder des Ausfalls des Zugangs oder der Leistung von ScanPlus durch Viren oder Hackerangriffe haftet ScanPlus nur dann, wenn dieser Umstand von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die vorstehenden Absätze bleiben unberührt.
- 14.2.7 ScanPlus haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass in Folge von Krieg oder kriegerischer Auseinandersetzung, höherer Gewalt oder in Folge von Arbeitskämpfen Leistungen von ScanPlus unterbleiben oder nur einschränkt zur Verfügung stehen.

- 14.2.8 Die Beschäftigten von ScanPlus haften der anderen Vertragspartei persönlich nur bei Vorsatz.
14.2.9 Die Haftung im übrigen wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

15 Kündigung

- 15.1 Soweit in dem Vertrag zwischen ScanPlus und dem Kunden nichts abweichendes geregelt ist, kann das Vertragsverhältnis nach Ablauf einer etwaig vereinbarten Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonates ordentlich gekündigt werden.
- 15.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwaigen weiteren vertraglichen Regelungen und aus sonstigen wichtigen Grund werden hiervon nicht berührt.
Jede Partei ist insbesondere zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
- über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren unter irgendeiner Rechtsordnung eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - die andere Partei eine ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachhaltig verletzt und dieser Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abhilft; dies gilt nicht, wenn die Verletzung so nachhaltig ist, dass ein Abhilfeverlangen unangemessen erscheint.
 - die andere Partei die Geschäftstätigkeit einstellt;
- 15.3 Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 15.4 Für den Fall dass eine außerordentliche Kündigung seitens ScanPlus durch den Kunden zu vertreten ist hat der Kunde die ScanPlus bis zum Beendigungszeitpunkt zustehenden Entgelte/Gebühren entsprechend den vertraglichen Regelungen zu vergüten. Darüber hinaus hat der Kunde zusätzlich einen Betrag in Höhe von 60 % der Vergütung zu bezahlen, die für die nach dem Beendigungszeitpunkt noch zu erbringenden Leistungen zu entrichten gewesen wären. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass ScanPlus in Folge der Nichtausführung der weiteren Leistung ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ScanPlus höhere Aufwendungen erspart hat, unbenommen.

16 Höhere Gewalt

- 16.1 Ereignisse höherer Gewalt, die ScanPlus die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder (auch zeitweise) unmöglich machen, berechtigen ScanPlus, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und durch ScanPlus unverschuldet sind. ScanPlus wird den Kunden, soweit dies unter diesen Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten.
- 16.2 Gleiches gilt, soweit ScanPlus auf die Vorleistungen Dritter angewiesen ist.
- 16.3 Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

17 Vertraulichkeit

- 17.1 Die Parteien verpflichten sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, vertrauliche Informationen geheim zu halten.
- 17.2 Vertrauliche Informationen sind zu verstehen als jegliche Information eine Vertragspartei oder deren Kunden betreffend, die nicht allgemein bekannt ist und umfasst insbesondere Spezifikation, Designs, Zeichnungen, Hardware, Software, Daten und / oder andere geschäftliche und technische Informationen in jeder Verkörperung und alle Informationen, die nach ihrem Wesen, Inhalt oder nach den Begleitumständen vernünftigerweise als vertraulich gelten können. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere auch diejenigen, welche von der mitteilenden Partei als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet wurden.
- 17.3 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht:
- Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass eine Partei gegen ihre Geheimhaltungspflicht verstößt bzw. verstoßen hat.
 - Informationen, die der anderen Partei durch einen Dritten rechtmäßig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden.
 - Informationen, die der anderen Partei bereits bekannt waren bevor sie ihr von der geschützten Partei zugänglich gemacht wurden und die andere Partei die Informationen weder direkt noch indirekt von der geschützten Partei erhalten hatte.
 - Informationen die von der anderen Partei selbst entwickelt wurden ohne hierbei die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu nutzen oder sich hierauf zu beziehen.
 - Informationen, die aufgrund durchsetzbarer gesetzlicher Pflichten und gerichtlicher Anordnung offen gelegt werden müssen.
- 17.4 Die Parteien werden vertrauliche Informationen, der jeweils anderen Partei während der Dauer dieses Vertrages und auch nach dessen Beendigung vertraulich behandeln, d. h. nicht gegenüber Dritten offen legen und sie nur für die Zwecke verwenden, die nach diesem Vertrag gestattet sind, es sei denn, dass die andere Vertragspartei dies schriftlich gestattet hat. Vertrauliche Informationen werden nur verwendet, um die vertraglichen Pflichten und Ziele zu erreichen und die insoweit geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- 17.5 Vertrauliche Informationen werden jeweils nur denjenigen Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen und Auftragnehmern mitgeteilt, die diese benötigen, um die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen. Die Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Auftragnehmer sind auf das Bestehen der Geheimhaltungspflichten hinzuweisen. Auftragnehmer, Erfüllungsgehilfen, sind inhaltlich gleichen Verschwiegenheitspflichten zu unterwerfen.
- 17.6 Vertrauliche Informationen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners vervielfältigt werden. Etwaige Vervielfältigungsstücke sind auf Verlangen herauszugeben.
- 17.7 Soweit rechtlich und tatsächlich möglich, wird die andere Vertragspartei vor einer Offenlegung vertrauliche Informationen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder gerichtlicher Anordnung unverzüglich im Voraus informiert.
- 17.8 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt weiter nicht gegenüber einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater und gegenüber einer Muttergesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen), sofern alle zumutbaren Schritte unternommen werden, damit eine vertrauliche Behandlung durch die Muttergesellschaft bzw. das verbundene Unternehmen gewährleistet ist.
- 17.9 Der Auftraggeber Kunde erkennt ausdrücklich an, dass die ihm im Rahmen der Verhandlung oder der Erfüllung dieses Vertrages von ScanPlus offenbarten oder ScanPlus betreffenden Informationen, Unterlagen, Modelle etc., das geistige bzw. körperliche Eigentum von ScanPlus sind und bleiben.

18 Abtretung

- 18.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten oder auf andere Weise zu verwerten.
- 18.2 ScanPlus ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Teilen oder im Ganzen an mit ScanPlus verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 ff. AktG zu übertragen. ScanPlus wird den Kunden schriftlich über eine Übertragung unterrichten.

19 Mitteilungen

- 19.1 Alle gemäß dieser Vereinbarung erforderlichen Mitteilungen oder Anzeigen bedürfen der Textform sofern nicht vertraglich oder gesetzlich Schriftform oder eine sonstige Form vereinbart/vorgeschrieben ist und sind an den Empfänger an die in dieser Vereinbarung angegebene Anschrift zu richten.
- 19.2 Mitteilungen per Telefax ohne Unterschrift gelten als nicht ordnungsgemäß versandt/zugegangen, auch nicht mit Versendung und Erstellung des Sendeberichtes. In der praktischen Abwicklung wird ScanPlus aber Mitteilungen per Telefax ohne Unterschrift wie Informationen per Telefon behandeln.

20 Allgemeine Bestimmungen / Schlussbestimmungen

- 20.1 Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingung oder des Vertrages oder sonstige vertragliche Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile bzw. Klauseln dieser Vertragsbedingung bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln hiervon nicht berührt.
- 20.2 Die geschlossenen Verträge, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle im Rahmen der Vereinbarung und künftiger Vereinbarungen abgeschlossenen Anhänge oder Zusätze unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.3 Der Kunde ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in allen Sach- und Vertragsangelegenheiten an die nachfolgend genannte Stelle zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen im Vertrag eine andere bzw. zusätzliche Ansprechstelle genannt wurde. ScanPlus GmbH - Lise-Meitner-Straße 5 - 89081 Ulm/Deutschland.
- 20.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Ulm. ScanPlus ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder an sonstigen zulässigen Gerichtsständen zu klagen.
- 20.5 Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Leistungen ist Ulm/Donau/Deutschland
- 20.6 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jedwede Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und seiner Bestandteile, sowie Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, es sei denn, die beruhen auf eine ausdrücklichen und individuellen Vertragsabrede.